

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat IV Amt 44	Drucksache DS0681/03	Datum 01.10.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	11.11.2003		X	X		
Ausschuss für Kultur	12.11.2003	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	20.11.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	04.12.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter FB 01, FB 02, Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X

Kurztitel:

Satzung für das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Satzung für das Konservatorium Georg Philipp Telemann.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X	2003				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter	Unterschrift AL Dr. Keller
---------------------------	----------------	-------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Dr. Koch
---------------------------------------	--------------	----------

Begründung

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Fördervereins setzt seit dem 1. Januar 2001 grundsätzlich voraus, dass die geförderte Institution selbst den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit hat. Davor war es lediglich erforderlich, dass die geförderte Institution die vom Förderverein erhaltenen Mittel für im Prinzip gemeinnützige Zwecke einsetzte.

Für die zusätzliche Förderung einer kommunalen Musikschule durch ihren Förderverein bedeutet dies, dass die Magdeburger Musikschule in diesem Sinne zunächst nicht förderfähig sein dürfte, da ihr der formale Status der Gemeinnützigkeit fehlt. Auch im Bundesfinanzministerium hat man diese Problematik erkannt und mit einem koordinierten Ländererlass vom 4. März 2003 eine Übergangsregelung geschaffen. Danach wird die Gemeinnützigkeit der Fördervereine bis einschließlich 2003 nicht tangiert, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der geförderten kommunalen Musikschule lediglich daran scheitern würde, dass bei ihr am Beginn des Veranlagungszeitraumes keine oder keine ausreichende Satzung vorhanden war und die geförderte Musikschule bis zum 31. Dezember 2003 eine Satzung erhält, die den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht.

Daraus ergibt sich für die Magdeburger Musikschule bis zum Jahresende akuter Handlungsbedarf, weil sie vom Förderverein des Konservatoriums Georg Philipp Telemann e. V. in nicht unerheblichem Umfang unterstützt wird. Daher muss das Konservatorium mit einer Satzung ausgestattet werden, die den abgabenrechtlichen Vorschriften des § 51 ff AO (Gemeinnützigkeitsrecht) entspricht: dies bedeutet, dass sich aus dieser Satzung eindeutig ergeben muss, welchen Zweck die Einrichtung verfolgt und dass dieser Zweck auch den Anforderungen der §§ 52 – 57 AO entspricht und ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Dieser Satzungsentwurf basiert auf einer Mustersatzung des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in Bonn.

Satzung
**für das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der
Landeshauptstadt Magdeburg**

§ 1

Die Landeshauptstadt Magdeburg verfolgt mit ihrem Regiebetrieb gewerblicher Art (RgA), dem Konservatorium Georg Philipp Telemann, der Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterrichtsbetrieb dieser Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist mit diesem RgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des RgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung der RgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2001.